

I Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Art. 2 Versicherung bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen

II Sonderleistungen der Gemeinde Emmen

Art. 3 Voraussetzungen der Sonderleistungen

Art. 4 Art und Höhe der Sonderleistungen

Art. 5 Ruhegehalt

Art. 6 Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen
Vorsorgeschutzes

Art. 7 Untergang der Ansprüche auf Sonderleistungen

Art. 8 Mitgliedschaft bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen

Art. 9 Kürzung der Sonderleistungen

Art. 10 Abgangsentschädigung

Art. 11 Verfahren und Rechtspflege

III Übergangsbestimmungen

Art. 12 Aufhebung des bisherigen Rechtes

Art. 13 Nach bisherigem Recht pensionierte Gemeinderäte

Art. 14 Vollamtliche Mitglieder des Gemeinderates

Art. 15 Mitglieder der Spareinlegekasse

Art. 16 Inkrafttreten

unter dieser Bezeichnung verstehen sich nachfolgend immer Frauen und Männer.

Der Einwohnerrat von Emmen

gestützt auf Art. 27 lit. a der Gemeindeordnung vom 14. März 1990 und Art. 8 Abs. 2 des Besoldungsreglements für die Mitglieder des Gemeinderates von Emmen vom 24. Oktober 1989 erlässt folgendes Pensionsreglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Mitglieder des Gemeinderates Emmen.

Art. 2 Versicherung bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates Emmen sind bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen versichert.

² Die Statuten der Pensionskasse Emmen finden Anwendung, soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates Emmen erhalten die Versicherungs- und Austrittsleistungen nach den Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Emmen und der Verordnung betreffend AHV-Überbrückungsrente.

II. SONDERLEISTUNGEN DER GEMEINDE EMMEN

Art. 3 Voraussetzungen der Sonderleistungen

Der Versicherte * erhält von der Gemeinde Emmen zusätzlich Sonderleistungen, wenn er aus einem der folgenden Gründe aus dem Gemeinderat ausscheidet:

- a) Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung als Gemeinderat *, sofern der Versicherte das 50. Altersjahr vollendet hat und das Ereignis weder auf eine schwere Amtspflichtverletzung noch auf eine strafbare Handlung zurückzuführen ist;
- b) Rücktritt nach 16 Amtsjahren, sofern der Versicherte das 50. Altersjahr vollendet hat;

* unter dieser Bezeichnung verstehen sich nachfolgend immer Frauen und Männer

- c) Rücktritt nach 12 Amtsjahren, sofern der Versicherte das 55. Altersjahr vollendet hat;
- d) Rücktritt nach 8 Amtsjahren, sofern der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

Art. 4 Art und Höhe der Sonderleistungen

¹ Die Gemeinde Emmen bezahlt dem Versicherten, der die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllt, jährlich:

- a) Ein Ruhegehalt gemäss Art. 5;
- b) Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes gemäss Art. 6.

Art. 5 Ruhegehalt

¹ Das Ruhegehalt beträgt 40 % der letzten, der Teuerung angepassten, versicherten Besoldung, wenn der Gemeinderat im ersten Amtsjahr ausscheidet.

² Es erhöht sich mit jedem vollendeten Amtsjahr um 2 %, höchstens auf 50 %.

Art. 6 Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes

¹ Bleibt der ehemalige Gemeinderat bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen versichert (Art. 8 Abs. 2), bezahlt die Gemeinde Emmen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge auf der Basis der letzten versicherten Besoldung.

² Tritt der ehemalige Gemeinderat aus der Pensionskasse der Gemeinde Emmen aus (Art. 8 Abs. 1), bezahlt die Gemeinde Emmen jährlich einen Betrag in der Höhe der auf der letzten versicherten Besoldung berechneten Altersgutschriften gemäss § 19 Abs. 1 der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Emmen.

Art. 7 Untergang der Ansprüche auf Sonderleistungen

Die Ansprüche auf Sonderleistungen gehen am Monatsende nach dem Tod bzw. nach der Vollendung des 62. Altersjahres unter. Tritt vorher eine Invalidität auf, gehen die Ansprüche in dem Mass unter, in dem die eidgenössische Invalidenversicherung leistungspflichtig wird.

Art. 8 Mitgliedschaft bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen

¹ Scheidet ein Versicherter mit Anspruch auf Sonderleistungen aus dem Amt aus, kann er die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung verlangen und aus der Pensionskasse der Gemeinde Emmen austreten. Diese hat keine weiteren Verpflichtungen mehr.

² Verlangt der Versicherte mit Anspruch auf Sonderleistungen nicht ausdrücklich die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung, gelten für die Pensionskasse der Gemeinde Emmen folgende Sonderbestimmungen:

- a) Der ehemalige Gemeinderat bleibt bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen versichert;
- b) Sein Altersguthaben wird auf der Basis der letzten versicherten Besoldung weitergeführt;
- c) Bei Invalidität, Tod oder nach der Vollendung des 62. Altersjahres werden die Leistungen nach den Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Emmen und allenfalls nach der Verordnung betreffend AHV-Überbrückungsrente ausgerichtet.

Art. 9 Kürzung der Sonderleistungen

¹ Die Sonderleistungen gemäss Art. 5 f werden um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit dem anteilmässigen Erwerbseinkommen die Besoldung übersteigen, die der Versicherte zum Beurteilungszeitpunkt in seinem ehemaligen Amt verdienen würde.

² Das anteilmässige Erwerbseinkommen ist der Teil des Erwerbseinkommens, der dem Anteil der gemeinderätlichen Tätigkeit an der gesamten Erwerbstätigkeit entsprach.

³ Die Sonderleistungen gemäss Art. 6 werden wie folgt angerechnet: Der Betrag der auf der letzten versicherten Besoldung berechneten Altersgutschrift wird in die Berechnung der Überversicherung eingesetzt.

⁴ Zuviel bezogene Leistungen sind der Gemeinde zurückzuerstatten.

Art. 10 Abgangsentschädigung

¹ Der ehemalige Gemeinderat erhält eine Abgangsentschädigung in der Höhe von drei Monatsbesoldungen, wenn er vor der Vollendung des 50. Altersjahres aus dem Gemeinderat ausscheidet und im übrigen die Voraussetzungen von Art. 3 lit. a erfüllt.

² Art. 4 bis 9 dieses Reglements finden keine Anwendung.

Art. 11 Verfahren und Rechtspflege

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Das Verfahren und die Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

III. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Aufhebung des bisherigen Rechtes

¹ Die Pensionsordnung für die Mitglieder des Gemeinderates vom 28. Oktober 1986 wird aufgehoben.

² Art. 13 ff bleiben vorbehalten.

Art. 13 Nach bisherigem Recht pensionierte Gemeinderäte

Die Ansprüche und die Anwartschaften der nach bisherigem Recht pensionierten Gemeinderäte richten sich nach bisherigem Recht.

Art. 14 Vollamtliche Mitglieder des Gemeinderates

¹ Das neue Recht findet auf die am 30. Juni 1991 im Vollamt stehenden Gemeinderäte Anwendung.

² Die Versicherungs- und die Freizügigkeitsleistungen dieser Gemeinderäte richten sich nach bisherigem Recht. Sie werden von der Gemeinde Emmen ausgerichtet. Die Ansprüche auf Leistungen der Pensionskasse der Gemeinde Emmen gehen bei deren Fälligkeit auf die Gemeinde Emmen über.

³ Die Gemeinde Emmen überweist der Pensionskasse der Gemeinde Emmen mit Wirkung auf den 1. Juli 1991 die von den vollamtlichen Gemeinderäten eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, mit Zins. Die Beträge sind eingebrachte Freizügigkeitsleistungen im Sinne von § 20 lit. b der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Emmen.

Art. 15 Mitglieder der Spareinlegerkasse

¹ Die am 1. Juli 1991 im Haupt- oder Nebenamt stehenden Mitglieder des Gemeinderates treten in die Pensionskasse der Gemeinde Emmen ein.

² Das neue Recht findet auf diese Gemeinderäte voll Anwendung.

³ Die Sparguthaben der Spareinlegerkasse (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Zins) werden der Pensionskasse der Gemeinde Emmen mit Wirkung auf den 1. Juli 1991 als eingebrachte Freizügigkeitsleistung überwiesen.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

² Er unterliegt dem fakultativen Referendum. *)

6020 Emmenbrücke, den 11. Juni 1991

NAMENS DES EINWOHNERRATES
Ratspräsidentin:

A. Peter

Gemeindeschreiber:

Th. Lötscher

Änderungen:

Art. 1, Art. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 9 Abs. 3 und Art. 16 auf den 15. Januar 2001 geändert; Einwohnerratsentscheid vom 14. November 2000.

*) Die Referendumsfrist ist am 16. August 1991 unbenützt abgelaufen.